

Remigiusz Sobański

Recht und Seelsorge : Erwägungen über den rechtlichen und pastoralen Charakter der Diözesansynoden

Collectanea Theologica 46/Fasciculus specialis, 141-152

1976

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

REMIGIUSZ SOBAŃSKI, WARSZAWA—KATOWICE

RECHT UND SEELSORGE
ERWAGUNGEN ÜBER DEN RECHTLICHEN UND PASTORALEN
CHARAKTER DER DIOZESANSYNODEN

Das vertiefte Selbstbewusstsein der Kirche erlaubt es besser zu verstehen, dass das Heil der Seelen als Endziel die Aktivität der Kirche und ihre Institutionen durchdringt¹. Daher stammt unzweifelhaft die Aufwertung der pastoralen Problematik in der Kirche und die Annahme des pastoralen Grundsatzes als eines übergeordneten, die Praxis der Kirche orientierenden Prinzips². Dies war ersichtlich auf dem Vaticanum II, das ausdrücklich als pastorales Konzil bezeichnet wurde. Dies kam auch zum Ausdruck in den nach dem Konzil abgehaltenen Diözesansynoden, die für sich die Bezeichnung pastoral in Anspruch nehmen.

Da jedoch die Antwort auf die Frage, was in diesem Kontext diese Bezeichnung bedeutet, oft recht verschwommen ist und meistens als einziges Kriterium nur das Negative durch eine Gegenüberstellung zur Bezeichnung *rechtlich* oder *kanonisch* angegeben wird, versuchen wir etliche Bemerkungen vorzubringen, die bezwecken sollen, die Unrichtigkeit der alternativen Auffassung des Pastoralen und des Rechtlichen nachzuweisen und in der Konsequenz Elemente vorzutragen, die zur Sicherstellung des pastoralen Inhaltes und der Wirksamkeit der Synoden beitragen sollen.

Vor allem darf das Bezeichnen einer Synode als Pastoral-synode nicht ihren eigentlichen Charakter verwischen. Im Wesen der

¹ R. Sobański, „*Salus animarum*“ jako cel prawa kanonicznego („*Salus animarum*“ als Ziel des Kirchenrechts), in: *W kierunku prawdy*, Warszawa 1976, 201—217.

² R. Sobański, *Prawo kanoniczne na tle trendów antyjurystycznych* (Das Kirchenrecht gegenüber den antijuristischen Strömungen), *Collectanea Theologica* 43/1973/ Heft 4, 37—45.

Diözesansynode liegt es, dass die Teilnehmer gemeinsam mit dem Bischof über Angelegenheiten und Bedürfnisse der Diözese nachdenken, beraten und als Resultat ihrer Beratungen Richtlinien und Normen aufstellen, welche die wirksame Tätigkeit der lokalen Kirche fördern sollen. Der Bischof, verleiht kraft seines Amtes, den festgesetzten Normen den Charakter des Diözesanrechtes³. Die Synode unterscheidet sich von Forschungsinstituten, Konferenzen, Symposien dadurch, dass sie der Aufstellung verbindlicher Richtlinien und rechtlicher Normen zustrebt. Diesen Zweck der Synode kann und will ihr pastoraler Charakter nicht annullieren.

Das Problem liegt hingegen darin, wie das kirchliche Recht und seine Rolle verstanden werden. Mehrfache Ursachen bewirkten, dass in der Kirche an allem, was mit dem Recht verbunden ist, sich eine Menge von Belastungen anhäufte, die zum verkehrten Verstehen des Rechts führten. Es wurde als eine Ansammlung immer neuer Vorschriften, als Mittel zur Sicherstellung der Disziplin, als etwas dem Geiste völlig Fremdes und für ihn nicht Zugängliches, als ein sich in der Kirche breitmachender Fremdkörper verstanden. Alle diese und ähnliche Auffassungen tragen den Fehler eines Naturalismus in sich und vor der Inklination zu solchem Recht sollte man tatsächlich unsere Synoden schützen.

Indessen ist das Recht gar nicht so sehr mit dem institutionellen Denken verbunden. Dank der Tatsache, dass in den letzten Jahren der fundamentalen Problematik des Kirchenrechts viel Aufmerksamkeit gewidmet wurde, wissen wir heute, dass Gegenstand des Kirchenrechts die Kirche ist, dieselbe Kirche, die auch Gegenstand unseres Glaubens ist⁴. Dem heutigen Kanonisten ist es klar, dass das äussere und das innere Leben der Kirche nicht zwei Realitäten, sondern nur eine komplexe bilden. Zwar fasst das Recht die Kirche dank ihrer sozialen Sichtbarkeit auf, aber es beschränkt sich nicht auf diese, da sie doch vom inneren Leben der Kirche nicht getrennt werden kann⁵. Wenn wir die Kirche mit Hilfe der rechtlichen Methode erfassen wollen, müssen wir die Verbundenheit zwischen Kirchenrecht und Heil vor Augen haben. Ohne diesen transzendentalen Bezug kann man das Kirchenrecht überhaupt nicht verstehen.

Wenn wir in aller Kürze sagen sollten, auf welche Weise das Kirchenrecht seine Funktion erfüllt, wäre zuerst darauf hinzuweisen,

³ Kl. Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*, Paderborn⁹ 1959, Bd. I, 424.

⁴ G. Söhngen, *Grundfragen einer Rechtstheologie*, München 1962, 67 ff.

⁵ Deswegen können sich Kanonisten mit einer so typisch theologischen Wirklichkeit befassen wie z.B. Charismen — vgl. P. Lombardía, *Relevancia de las carismas personales en el ordenamiento canónico*, *Ius canonicum* 9/1969/ Nr. 1, 101—119.

dass das Kirchenrecht den fundamentalen sozialen Relationen, die das wesentliche und unveränderliche Gerippe der Kirche bilden, eine konkrete historische Gestalt verleiht. Auf diese Weise werden die fundamentalen Strukturen der Kirche — von denen wir sagen, dass sie göttlicher Herkunft sind — um weitere Relationen kirchlicher Herkunft bereichert, deren Existenz durch Erfordernisse der geschichtlichen Situation der Kirche bedingt ist. Erst aus dieser Basis erwachsen konkrete rechtliche Dispositionen, die das soziale Leben der kirchlichen Gemeinschaft regulieren. Es sei hinzugefügt, dass uns eben die Theologen auf die Rolle der juristischen Qualität des Kirchenrechts für das Heil aufmerksam gemacht haben⁶. Anders gesagt: je höher die juristische Qualität des Kirchenrechts ist, um so besser erfüllt es seine pastorale Aufgabe. Ein Kirchenrecht ist nur dann gut, wenn es wirklich als pastoral bezeichnet werden kann. Wir müssen nunmehr zu Erwägungen über den Entstehungsprozess des Rechts übergehen.

Das Gesetz im Dienste der Gemeinschaft

Das Gesetz entsteht als Ergebnis einer Analyse a) des sozialen Gemeingutes, b) der historischen Bedingungen seiner Verwirklichung.

Das Gemeingut ist Kausalursache des sozialen Lebens. Das Bestreben zur Realisation des Gemeingutes ruft ein System von sozialen Beziehungen hervor⁷. Ohne das Gemeingut gäbe es keine Gemeinschaft, sondern nur ein einfaches Nebeneinanderleben der Menschen. Das Gemeingut ist daher ein formaler Faktor der Gemeinschaft und entscheidet über ihr Spezifikum. Es geht der Gemeinschaft voraus und bleibt für sie unveränderlich. Ein Wandel des Gemeingutes würde eine Umwandlung der Gemeinschaft und ihres Spezifikums zur Folge haben.

Die Gemeinschaft ist sich des Wesens und des Inhaltes des Gemeingutes bewusst. Sie ist im Gemeingut geistig integriert. Die Angehörigen der Gemeinschaft sehen die Korrelation zwischen dem individuellen und dem Gemeingut: durch Realisierung des Gemeingutes erlangen sie das eigene Wohl; daher der obligatorische Charakter des Gemeingutes. Das Mitwirken bei der Realisation eines gemeinsamen, übergeordneten Gutes ist Bedingung für die eigene Entfaltung der einzelnen Person.

Dieser dynamische Aspekt des Gemeingutes stellt in den Be-

⁶ G. Söhnngen, *a.a.O.*, 65 ff.

⁷ J. Kondziela, *Normatywny charakter „bonum commune“* (Der normative Charakter des „bonum commune“), *Śląskie Studia Historyczno-Teologiczne* 2/1969/59.

reich der Reflexion der Glieder der Gemeinschaft nicht nur den objektiven, unveränderlichen Inhalt des Gemeingutes, sondern auch die optimale Art seiner Verwirklichung in gegebenen Verhältnissen. Vom existentiellen Standpunkt aus gesehen, muss man das zweite Problem als das wichtigere bezeichnen. Es geht hierbei um die Bestimmung der Erfordernisse des Gemeingutes in der konkreten historischen Situation. Die Frage muss gestellt und beantwortet werden schon allein aus Gründen des Bestehens der Gemeinschaft, die doch eben zur Realisation des Gemeingutes existiert. Eine derartige Frage zu stellen ist besonders wichtig für die Gemeinschaften, welche durch verschiedene veränderliche, historische Lebensbedingungen ihre Existenz führen müssen.

Anders gesagt: es muss nach der Ausführungsnorm des Gemeingutes gefragt werden. Die Norm beinhaltet Weisungen, die sagen, was das Gemeingut in konkreten Verhältnissen erfordert. Diese Weisungen haben für alle Glieder der Gemeinschaft verpflichtenden Charakter.

Weil diese Norm sich aus der Analyse der sozial-historischen Lage der Gemeinschaft ergab, ist es klar, dass diese Norm vom Gesichtspunkt des Gemeingutes aus umso wirksamer ist, je besser die jeweilige Lage erkannt wurde — je besser die Diagnose, desto wirksamer die Therapie. Es ist daher erstrebenswert, dass die Analyse der aktuellen Verhältnisse möglichst allseitig durchgeführt wird, und dazu alle zugänglichen Forschungsmethoden ausgenutzt werden.

An erster Stelle soll die soziologische Methode erwähnt werden, aber man darf sich nicht allein auf sie beschränken. Sehr wertvoll sind auch die Folgerungen, die sich aus dem Studium der Geschichte ergeben (*historia magistra vitae*). Auch die Psychologie kann auf eine Reihe von Elementen der bestehenden Situation hinweisen.

Die Frage, wer aus den durchgeführten Untersuchungen die Schlussfolgerungen ziehen soll, stellt in unserem Kontext ein sekundäres Problem dar. Grundsätzlich wird es von den Vorgesetzten der Gemeinschaft getan. Dies wird dadurch begründet, dass die Obrigkeit fähig ist, die Lage der Gemeinschaft in vollem Umfange zu erfassen und eine einheitliche Diagnose aufzustellen. Nur solche einheitliche Diagnose führt zu obligatorischen Schlussfolgerungen, die als Gesetze vom Standpunkt des Gemeingutes aus das Wirken der Gemeinschaft regeln⁸. Dies schliesst jedoch die Befähigung anderer Mitglieder der Gemeinschaft, die historischen Forderungen des Gemeingutes zu erkennen, nicht aus. Sie können auch die Ergebnisse ihrer Erkenntnisse an die Gemeinschaft weiterleiten. Diese Weitergabe hätte den Charakter einer Proposition, die

⁸ J. Kondziela, *a.a.O.*, 56.

rechtskräftig werden könnte entweder durch Berücksichtigung seitens der gesetzgeberischen Gewalt oder auch in Form eines Gewohnheitsrechtes.

Werdegang des kirchlichen Gesetzes

Obige Bemerkungen können wir auch in Bezug auf die Kirche anwenden. Auch hier muss die Frage gestellt werden nach dem Gemeingut und den historischen Bedingungen seiner Verwirklichung. Die Beantwortung dieser Fragen ist unbedingt notwendig für eine sinnvolle pastorale und gesetzgeberische Tätigkeit⁹.

Die Ekklesiologie der letzten Jahre, deren Aufschwung in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils seinen Ausdruck fand, ermöglicht uns, das Problem des Gemeingutes der Kirche besser zu durchdringen. Synthetisch kann man das Gemeingut der Kirche als gemeinsame Teilnahme an der Menschheit Christi erfassen¹⁰. Die Reflexion über die Faktoren, welche diese Teilnahme bewirken, führt uns zur Rolle des Wortes und der Sakramente als Elemente des Gemeingutes der Kirche. Die Kirche stützt sich auf Verkündigung des Wortes und Verwaltung der Sakramente¹¹. Wenn die Kirche diese Mission ausübt, wächst in ihr das Leben der Gnade, die Gläubigen heiligen sich und realisieren ihre persönliche Berufung zum Heile. Es ist zu bemerken, dass wir die Verkündigung des Wortes und Spendung der Sakramente nicht als eine nur kultische Religionsausübung verstehen, sondern sie im Kontext des christlichen Lebens begreifen. Das Wort vermittelt in personeller Begegnung mit Gott ist für den Menschen ein Heilsereignis. Das Sakrament wiederum ist ein Beweis, dass das Wort beim Hörenden wirksam war: er hat das Wort empfangen, im Glauben angenommen und entschied sich, seine Existenz nach Willen und Weisheit zu gestalten, die das Wort offenbart. Folglich können Wort und Sakrament als Faktoren der Realisierung des Gemeingutes der Kirche nicht von anderen Elementen des christlichen Lebens getrennt betrachtet werden¹².

Ein so verstandenes Gemeingut der Kirche bedarf einer geographischen und historischen Aktualisierung. Die geographische führt

⁹ Das Nebeneinanderstellen dieser Funktionen wurde von der im Artikel angewandten Methode verursacht. Es soll aber der Überzeugung Ausdruck gegeben werden, dass die gesetzgeberische Tätigkeit ein Element der Seelsorge darstellt und nur in diesem Kontext hat sie einen Sinn.

¹⁰ J. Krucina, *Dobro wspólne. Teoria i jej zastosowanie* (Das Gemeingut. Theorie und ihre Anwendung), Wrocław 1972, 357. Vgl. Ansprache Pauls VI vom 17. 9. 1973, deutsche Übersetzung AKathKR 142/1973/463—471.

¹¹ R. Sobański, *La parole et le sacrement facteurs de formation du droit ecclésiastique*, *NouvRevTh* 95/1973/515—526.

¹² Vgl. Konst. *Lumen gentium* 11.

zum Problem des Gemeingutes der Ortskirche. Das Gemeingut einer Ortskirche weicht nicht von dem anderer und auch nicht von dem der Gesamtkirche ab: überall geht es um den Anteil an der Menschheit Christi, überall wird dasselbe Wort verkündet und dieselben Sakramente gespendet, überall verpflichtet das gleiche christliche Leben. In Übereinstimmung mit der Regel, dass die Gnade die Natur nicht zerrüttet, sondern sie vervollkommnet, sollte man die lokalen humanistischen Werte sehen, welche in den kirchlichen Bereich hineingetragen und mit dem Leben der Gnade verflochten werden. Es sind z.B. solche Werte, die als „polnischer Katholizismus“, „Glaube einer Bretonin“ u.a. bezeichnet werden. Sie gehören auch in das Blickfeld einer das Gemeingut der Kirche analysierenden Reflexion. Damit kommen wir zur geschichtlichen Aktualisierung, d.h. zur Frage nach den geschichtlich-sozialen Bedingungen des Aufbaus des Gemeingutes der Kirche. Es handelt sich hierbei um die historischen Bedingungen der Existenz und der Tätigkeit der Gesamtkirche, aber noch mehr betrifft dies die Ortskirchen. Bezüglich der Gesamtkirche hat die Erfassung der geschichtlichen Zustände zwangsläufig den Charakter einer Verallgemeinerung, welche aus verschiedenen, in vieler Hinsicht differenzierten, lokalen Verhältnissen abgeleitet wurde. Derart verallgemeinerte Schlüsse, obwohl sie für die Leitung der Gesamtkirche notwendig sind, können sich manchmal bezüglich einer Ortskirche nicht bestätigen und auch oft ihre spezifische und für sie allerwichtigste Problematik überhaupt nicht berühren. Daher die Notwendigkeit einer Betrachtung über die konkreten Bedingungen des Gemeingutes der Kirche in der Ortskirche.

Nebenbei sei bemerkt, dass das Problem noch weiter und zwar auf die Gemeinschaften, durch die die Kirche am meisten zum Vorschein kommt, d.h. auf die Pfarrgemeinschaften, ausgedehnt werden müsste. Den niedrigsten kirchlichen Gesetzgeber finden wir jedoch auf der Stufe der Diözese, deshalb sind hier alle Vorschläge, die die Realisation des Gemeingutes betreffen und als Prämissen des Partikularrechtes dienen können, vorzulegen¹⁸.

Die Notwendigkeit des Erkennens der aktuellen Umstände der Realisation des Gemeingutes ist gegenwärtig in der Kirche selbstverständlich. Nicht so eindeutig jedoch fällt die Antwort auf die Frage aus, ob man sich dessen bewusst ist, dass diese Erkenntnis mit allen zugänglichen wissenschaftlichen Mitteln errungen werden muss. Allzuoft gibt es ein zu grosses Vertrauen zur eigenen Intuition und zu eigenen Schemata. Nicht selten geschieht es, dass grundsätzlich die wissenschaftliche Forschung akzeptiert wird,

¹⁸ In diesem Zusammenhang sind natürlich die Kriterien für die Errichtung und Teilung der Diözesen nicht belanglos.

ihre Resultate jedoch beanstandet werden, wenn sie mit der eigenen intuitiven Kenntnis der Wirklichkeit nicht übereinstimmen.

Sofern sich jedoch die soziologischen Forschungen in der Kirche verbreitet haben und trotz mehrfacher Vorbehalte bezüglich ihrer Angemessenheit zur kirchlichen Realität von ihrer Einbürgerung in der Kirche gesprochen werden kann, so muss man doch sagen, dass bisher andere Methoden zur Erforschung der aktuellen Lage vernachlässigt wurden. Insbesondere scheint es, dass die Methoden der Geschichtswissenschaften nicht ausgenützt werden. Eine gut-betriebene Geschichtswissenschaft besteht nicht nur in der Erkenntnis der vergangenen Ereignisse, sondern auch in ihrer Ausnützung zur Beleuchtung und zum besseren Verständnis der Gegenwart. Es geht hier um ein klares Bild über die Genese der Ereignisse, um ein Hervorheben der die Entwicklung begleitenden Umstände und des Wirkens der Entwicklungs- und Hemmungsfaktoren, um die Wahrnehmung der geschichtlichen Analogien.

Oben geschilderte soziologische und geschichtliche Methoden erschöpfen nicht die Mittel zur Erkenntnis der aktuellen kirchlichen Wirklichkeit. Auch die Psychologie der Religion verdient es, erwähnt zu werden. Es ist klar, dass die Mentalität der Europäer und die der Hindus ganz verschiedene Voraussetzungen für die Verwirklichung der Kirche schaffen. Dorf, Stadt, Bildung, Tradition, Lebensstandard sind Faktoren, welche auf die Gestalt der Religion Einfluss nehmen und deshalb berücksichtigt werden müssen, wenn die Frage nach konkreten Bedingungen für den Aufbau des Gemeingutes der Kirche gestellt wird. Klar ist es auch, dass dieser psychologischen Untersuchung auch ausgebildete und praktizierte Formen des religiösen und liturgischen Lebens unterzogen werden müssen¹⁴.

Allgemein kann gesagt werden, dass je tiefer das Bewusstsein der Kirche über ihr Gemeingut und je vielseitiger die Kenntnis der aktuellen Voraussetzungen seiner Realisation ist, desto grösser die Chance, dass das Recht zu den bestehenden Verhältnissen adäquat sein und um so mehr zur Realisation des Gemeingutes beitragen wird. Dadurch erreicht es sein pastorales Ziel und trägt zur Teilnahme der Gläubigen an der Menschheit Christi bei.

Pastorales Bild der Kirche als Grundlage des Gesetzes

Die vorstehend skizzierten Arbeitsetappen gehören zur Kompetenz der betreffenden Spezialisten: Theologen, Soziologen, Psychologen, Historiker. Die Ergebnisse ihrer Arbeit verlangen eine Syn-

¹⁴ Es scheint, dass immer noch zu selten solche Probleme angegriffen werden, wie es K. Rahner, *Die Frömmigkeit des Mannes*, in: *Sendung und Gnade*, Innsbruck 1961, getan hat.

these. Es eröffnet sich damit ein Arbeitsgebiet hauptsächlich für den Pastoralisten. Ist doch die Pastoraltheologie eine Lehre über die Verwirklichung der Kirche in der Gegenwart¹⁵. Die Ereignisse der Gegenwart müssen ausgewertet, selektiert und systematisch eingeordnet werden. Man muss sich ein klares Bild über die die Religiösität fördernden und hemmenden Faktoren verschaffen. Es geht einfach um die Antwort auf die Frage, was in der Ortskirche für eine optimale Realisation ihres Gemeingutes zu tun ist. Es handelt sich um eine pastorale Erfassung der Erfordernisse der Gegenwart und die Ausarbeitung eines Arbeitsplanes. Wir möchten betonen: auf der heutigen Etappe der Entwicklung — und wir meinen dabei sowohl die Entwicklung der Theologie wie auch der sozialen Lebensformen, dabei ebenfalls die Sozialwissenschaften, insbesondere die Wissenschaften über die Organisation des sozialen Lebens — darf die seelsorgliche Strategie der Kirche sich nicht mehr nur auf die Intuition, auf das Vertrauen zur eigenen Erfahrung oder auf andere vorwissenschaftliche Methoden stützen, sondern sie muss methodisch und systematisch, streng wissenschaftlich erarbeitet werden¹⁶. Dieses methodisch-wissenschaftliche Verfahren ist nicht nur notwendig auf der Etappe des Sammelns von Material für die Erkenntnis der Lage und der Analyse der Situation, sondern auch bei der Ausarbeitung der Strategie. Gestützt auf das angesammelte und durchgearbeitete Material muss ein pastorales Bild der sich in Raum und Zeit realisierenden Kirche dargestellt werden. Das Erarbeiten eines solchen Bildes ist Aufgabe einer zeitgemäss-wissenschaftlichen Pastoraltheologie, deren Methoden der Erfüllung der Aufgaben der Gesamtkirche wie auch der Ortskirche dienen und auch voll ausgenutzt werden sollen.

Die Aufgabe der Diözesansynoden

Die im Rahmen der synodalen Arbeit vollzogene Erfassung der kirchlichen Wirklichkeit soll praktischen Zwecken dienen: zum pastoralen Plan der Aktivität der Ortskirche führen. Den Anforderungen der Zeit entsprechend soll es eine Basis für die das Gemeingut der Ortskirche realisierende Tätigkeit aller ihrer Glieder bilden. Das Wirken der physischen wie auch der kollektiven Subjekte ist zu bestimmen. Dafür sind entsprechende Richtlinien fest-

¹⁵ H. Schuster, *Wesen und Aufgabe der Pastoraltheologie als praktischer Theologie*, in: *Handbuch der Pastoraltheologie, Praktische Theologie der Kirche in ihrer Gegenwart*, Bd. I, Freiburg² 1970, 93 ff.

¹⁶ Vgl. V. Schurr, *Pastoraltheologie im 20. Jahrhundert*, in: *Bilanz der Theologie im 20. Jahrhundert*, hg. von H. Vorgrimler, R. vander Gucht, Bd. III, Freiburg 1970, 374.

zulegen und verbindliche Normen auszuarbeiten. Ohne solche Normen hätten die synodalen Beschlüsse nur theoretischen Wert. Es gibt nämlich zwei Extreme, die zu vermeiden sind. Das erste sind solche Synoden, die Normen festlegen, ohne eine vorherige vielseitige Analyse der Situation durchgeführt und ohne die pastorale Lage berücksichtigt zu haben — und das ist das Extrem der juristischen Synoden. Das zweite bilden solche Synoden, die sich auf Diskussion und Ausfertigen von schön klingenden Texten beschränken. Der erste Fehler ist nicht durch ein — vielleicht sogar nachträgliches — Hinzufügen irgendeiner allgemeingehaltene, nicht methodisch erlangten Beschreibung der Lage wieder aufzuheben. Der zweiten Unzulänglichkeit entgeht man nicht durch ein Anhängen etlicher, nicht den Texten organisch entspringender Normen. Aufgabe der Diözesansynode ist es, Rahmen und Strukturen für das künftige Leben und Wirken der Ortskirche zu schaffen.

Daher sollen nach Ausarbeitung des pastoralen Bildes der Lage die Pflichten der einzelnen Glieder der Ortskirche erfasst werden. Also Normen des Diözesanrechtes, welche Rechte und Pflichten umfassen, die durch die Tatsache bedingt sind, dass das Gemeingut in konkreten geographischen und historischen Verhältnissen realisiert wird. Selbstverständlich geht es hier um Normen, die durch diese spezifischen Verhältnisse diktiert werden, also um originale Normen der Ortskirche und nicht um Wiederholung von Vorschriften des allgemeinen Rechtes. Eine Synode, die nur das allgemeine Recht wiederholen würde, wäre gegenstandslos. Z.B. bedeutete es eine Vergeudung von Zeit und Kräften der Synode, wenn ihre den seelsorglichen Dienst des Pfarrers betreffenden Normen nur eine mehr oder weniger genaue Kopie der Vorschriften des allgemeinen Rechtes darstellten. Hingegen wird von einer Synode die Beschreibung der spezifischen Aufgaben des Pfarrers in der Ortskirche und konsequent die Aufstellung lokaler seinen Dienst betreffender Normen erwartet.

Es kann vorkommen, dass bezüglich irgendwelcher die Synode interessierender Probleme sie nichts zu sagen hat was nicht schon im allgemeinen Recht enthalten wäre. Solche Situation kann dann vorkommen, wenn im Leben der Ortskirche in einem bestimmten Bereich keine besonderen Elemente festgestellt werden. Ein derartiges Problem, das die Synode weder zu lösen noch im Bereich der Ortskirche in einem anderen Licht erscheinen zu lassen imstande war, ist in den Beschlüssen ausser acht zu lassen.

Die synodalen Beschlüsse, die die Kraft eines Partikulargesetzes d.h. einer Rechtsnorm haben, stellen nicht das einzige Mittel zur Regelung der Aktivität der Ortskirche bezüglich ihres Gemeingutes dar. Es besteht eine Hierarchie von Normen, die solche Elemente berücksichtigt wie Wichtigkeit des Gegenstandes, Dauerhaftigkeit der Weisung. Deswegen müssen nicht alle synodalen Dispositionen,

welche die Realisation des Gemeingutes betreffen, den Charakter eines Gesetzes haben. Neben den Gesetzen sehen wir Platz für Instruktionen zu ihrer Ausführung, für Hinweise, Aufträge, Anregungen. Solche Dokumente können sich inmitten der synodalen Beschlüsse, unter Beachtung ihrer Hierarchie, befinden, oder auch als Beilagen den Gesetzen hinzugefügt werden. In die Beilagen kann auch das katechetische und homiletische Material eingereiht werden, wenn es mit den Beschlüssen verbunden ist und ihre Realisierung erleichtert. Da können auch Angelegenheiten vermerkt werden, die die Synode zwar nicht lösen, aber auch nicht ausser acht lassen konnte. Sie gab deshalb diesbezügliche Weisungen heraus, die an gewisse Grundsätze erinnern, erteilte — auch alternative — Suggestionen, die abhängig von obwaltenden Umständen ausgenützt werden können¹⁷.

Die Synode kann auch vor Probleme gestellt werden, die zu lösen sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht in der Lage ist. Meistens kommt es vor, wenn nach geltendem Recht die Synode dafür nicht kompetent ist. In diesem Falle richtet sie, anstatt eine Rechtsnorm herauszugeben, einen Appell oder eine Bitte an kompetente Behörden. Die Adressaten können entweder eine ausserkirchliche Instanz oder der übergeordnete Gesetzgeber sein. Das Ansuchen einer höheren kirchlichen Stelle ist nicht nur begründet, sondern kann oft eine wertvolle Initiative darstellen, deren Wirkung die Grenzen der Ortskirche weit überschreitet¹⁸.

Ein synodaler Arbeitsplan

Die Rekapitulation obiger Bemerkungen enthüllt folgende Etappen der Entstehung von Normen, welche die Aktivität der Gemeinschaft regeln:

- 1) Aufklärung über die in der Gemeinschaft zu realisierenden Werte, d.h. Analyse des Gemeingutes.
- 2) Untersuchung mit allen zur Verfügung stehenden Methoden der geschichtlichen Bedingungen der Realisation des Gemeingutes, d.h. Analyse der aktuellen Lage.

¹⁷ Solche Weisungen könnten z.B. die Pastoral der nur zivil getrauten Gläubigen betreffen. Die Synode kann dieses pastorale Problem nicht ausser acht lassen, anderseits scheint hier eine entschiedene Regelung kaum möglich zu sein. Das Anführen von allen in Betracht kommenden Prinzipien und Hinweise auf die Art und Möglichkeiten ihrer Anwendung könnte von grossem Nutzen sein. Einen pastoral verantwortlichen Vorschlag bietet J. Gründel, *Möglichkeiten einer Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten? Zum Schreiben der Glaubenskongregation vom 11. April 1973*, ThPQ 121/1973/335—346.

¹⁸ R. Sobański, *Miejsce i rola Kościoła lokalnego w Kościele powszechnym*, Śląskie Studia Historyczno-Teologiczne 5/1972/259.

- 3) Einschätzung der Lage und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen, Aufstellen eines Strategieplanes.
- 4) Festlegung der Aufgaben für die Glieder der Gemeinschaft und die in ihr existierenden Gruppen unter Beibehaltung einer Hierarchie der Weisungen (Rechtsnormen, Anweisungen, Ratschläge, Anregungen).

Da wir von der Reflexion über den pastoralen Charakter der gegenwärtigen Synoden ausgegangen sind und als Voraussetzung die Syntonie von pastoral und rechtlich angenommen wurde, stellen wir jetzt fest, dass wir uns den synodalen Arbeitsgang eben nach diesen Etappen vorstellen. Selbstverständlich ist eine derartige Auffassung der Arbeit nur bei den Synoden möglich, die ihr grundsätzliches Wirken nicht auf den Plenarsitzungen, sondern in verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen vollbringen. So ist es ja auf den zeitgemässen Synoden üblich. Deswegen darf man die Hoffnung hegen, dass ihre Arbeit auf der Höhe der heutigen praktischen Theologie und der Sozialwissenschaften — einschliesslich der Praxäologie — steht.

Creifbares Resultat der Arbeit ist ein geschriebenes Dokument. Man trifft immer noch einseitige Vorstellungen über das Recht, welches identifiziert wird mit Paragraphen, deren Rolle schwer zu verstehen ist. Es handelt sich indessen nicht um die Form, sondern um eine optimale Platzierung der Gläubigen und ihrer Tätigkeit gegenüber dem Gemeingut. Die synodalen Beschlüsse, obwohl sie auch rechtlichen Inhaltes sind, müssen uns gar nicht an die Form bekannter Gesetze oder Kodexe erinnern.

Wegen der Eigentümlichkeit des kanonischen Rechtes, welches das Gewissen anspricht und im Glauben, also in voller Überzeugung, angewandt werden will, empfiehlt es sich, dass in den synodalen Beschlüssen alle Voraussetzungen, die ihnen zugrunde liegen, enthalten sind. Anders gesagt, es sollten sich dort alle Arbeitsetappen widerspiegeln.

Am Anfang sehen wir eine Beschreibung des Gemeingutes, also einen Vortrag der Theologie des jeweiligen Problems. Dieser Punkt müsste möglichst kurz und bündig sein, da sein Inhalt schon in der Lehre der Kirche zu finden ist und die Synode hier meistens nicht viel Neues hervorbringt, sondern nur für ihre Ziele und zur Aufstellung von Problemen die in dieser Hinsicht wesentlichen Wahrheiten betont.

Der zweite Teil stellt eine Beschreibung der aktuellen Lage, in der sich das Gemeingut realisiert, dar; Wirksamkeit der Aktivität, Vergleiche mit anderen Ortskirchen und früheren Zeiten, Hervorheben der Erfolge und Misserfolge.

Der dritte Teil ist eine pastorale Einschätzung der Lage: Synthese, Vorschläge, Arbeitsplan. Es ist der wichtigste, aber gleichzeitig am schwierigsten zu bearbeitende.

Der vierte enthält die aus dem bisher Gesagten hervorgehenden Aufgaben aller Gläubigen, sowohl der Laien wie des Klerus. Es ist verständlich, dass, wegen ihrer Rolle in der Kirche, (*sacerdotium ministeriale!*) den Pflichten der Geistlichen in den Beschlüssen gewöhnlich mehr Platz eingeräumt wird. In diesem Teil sind sowohl die Rechtsnormen wie auch Ratschläge usw. enthalten.

Man könnte also etwa folgendes Schema der Synodalbeschlüsse vorschlagen:

- I. Auslegung der zu berücksichtigenden theologischen Prämissen (evtl.: a) in der Gesamtkirche, b) in der Ortskirche).
- II. Beschreibung der aktuellen geschichtlichen Situation: a) Rückblick in die Vergangenheit, b) Bild der Gegenwart, c) Prognose.
- III. Pastorale Synthese: Einschätzung, Arbeitsrichtlinien, Strategie.
- IV. 1) Normen des Diözesanrechtes, 2) Ausführungsbestimmungen, Anweisungen, Ratschläge, Anregungen, 3) Materialien 4) Appelle und Ansuchen.

Solches Schema könnte auch als Richtlinie für die Arbeit der die Beschlüsse vorbereitenden Gremien dienen. Die Schlussdokumente kann man sich entweder so vorstellen, dass in jedem von der Synode berücksichtigten Bereich alles — von Theologie bis zu Normen, also in senkrechter Folge — zusammengefasst wird. Es scheint aber zweckmässiger, die Dokumente im waagerechten Querschnitt zu gliedern. An erster Stelle ein theologisches Bild aller Probleme der Ortskirche, dann eine Beschreibung der Lage in allen Gebieten ihrer Existenz und Tätigkeit, hiernach eine pastorale Gesamtschau, schliesslich der normative Teil. Eine derartige Form der Beschlüsse ist übersichtlicher und praktischer für die Anwendung.

Unsere Erwägungen sollten an einem — synodalen — Beispiel die enge Verbundenheit zwischen Recht und Pastoral zeigen. Im ganzen Wirken der Kirche geht es doch darum, dass der Mensch zur Begegnung mit seinem Erlöser kommt, der das höchste Gut der Kirche ist. Der Erreichung dieses, in der kirchlichen Gemeinschaft durch Wort und Sakrament realisierbaren Gutes, dient das Kirchenrecht. Diese Heilsrolle des Kirchenrechtes wird dann vollends erfüllt, wenn sie sowohl von den Gesetzgebern wie auch von den Gesetznehmern verstanden wird. Auf der Synode einer Ortskirche wirken beide zusammen. Daher die grosse Chance der Synoden, die nicht verlorengehen darf.